

Häusliche Gewalt

**Polizeiliche Wegweisung
und Rückkehrverbot**

Strafrecht

**Zivilrechtliche
Schutzmassnahmen**



Diese Informationsbroschüre des Bündner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt erhalten Sie kostenlos bei jeder Polizeistelle und bei der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann des Kantons Graubünden.

Die Broschüre ist auf der Website der Stabsstelle für Chancengleichheit www.stagl.gr.ch in folgenden Sprachen erhältlich: deutsch, italienisch, rätoromanisch, albanisch, englisch, portugiesisch, serbokroatisch, spanisch, tamilisch und türkisch.

Häusliche Gewalt wird nicht toleriert!

Gewalt im häuslichen Bereich ist keine Privatsache und wird nicht geduldet. Rechtfertigungen wie Verharmlosung, Alkohol, Stress, Provokation werden nicht akzeptiert. Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die von Gewalt betroffenen Personen haben Anspruch auf Schutz und Hilfe.

Kinder, die in einem von Gewalt geprägten Umfeld aufwachsen, werden in ihrer Entwicklung stark belastet. Sie benötigen besondere Unterstützung und Aufmerksamkeit. Erhält die Polizei Kenntnis von Häuslicher Gewalt in einer Familie, meldet sie diese Kindwohlgefährdung unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Diese Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen zu Häuslicher Gewalt. Auf der Notfallkarte finden Sie die Adressen der wichtigsten Hilfsangebote und Institutionen.

Diese Angebote stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung:

Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen:

Notruf 117

Die Polizei kann Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, aus der gemeinsamen Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen. Sie als gewaltbetroffene Person und Ihre Kinder haben grundsätzlich das Recht, in Ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Opferhilfe-Beratungsstelle des Kantons Graubünden 081 257 31 50

Die Beratungsstelle informiert, unterstützt und berät Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen und empfiehlt Ihnen, wenn nötig, den Beizug weiterer Fachstellen und/oder -personen. Die Beratung ist kostenlos. Ihr Anliegen wird vertraulich behandelt. Die zuständigen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Die Beratung kann von Ihnen jederzeit abgebrochen werden.

Suchen Sie Schutz, Hilfe und Beratung?

Frauenhaus Graubünden 081 252 38 02

Das Frauenhaus bietet Frauen, ihren Kindern und weiblichen Jugendlichen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, Aufnahme, Schutz und Beratung.

Haben Sie zugeschlagen oder Gewalt angedroht?

Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen 079 544 38 63

Wir unterstützen Sie beim Entwickeln eines gewaltfreien Umgangs mit Konflikten. Die Beratung ist kostenlos. Ihr Anliegen wird vertraulich behandelt.

Antworten auf die häufigsten Fragen

Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot

Wen schützt das Gesetz?

Jede Person, die Häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt in Ehe und Partnerschaft oder in der Familie stattfindet. Die von Gewalt betroffene Person muss im Kanton Graubünden wohnen. Feriengästen kommt in ihrer Unterkunft der gleiche Schutz zu.

Wer kann weggewiesen werden?

Personen, die Mitbewohner und Mitbewohnerinnen ernsthaft gefährden. Für minderjährige Gewaltausübende ist die polizeiliche Wegweisung nicht geeignet. In diesen Fällen ist mit der Vormundschaftsbehörde eine geeignete Lösung zu finden.

Wie lange gilt das polizeiliche Rückkehrverbot?

Für die polizeilich verfügte Dauer, maximal aber für 10 Tage.

Kann das Rückkehrverbot verlängert werden?

Ja. Die gefährdete Person muss aber innert der Wegweisungsdauer beim Bezirksgerichtspräsidium superprovisorische Massnahmen im Rahmen des Eheschutzes (bei Eheleuten) oder gemäss Art. 28b ZGB ff. Fernhaltungsmassnahmen beantragen.

Wie kann sich die weggewiesene Person gegen die Verfügung wehren?

Während der Dauer der Wegweisung kann die Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium angefochten werden.

Ist die Wegweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein. Wünscht das Opfer – aus Angst oder Scham – keine Wegweisung, wird die Polizei eine solche trotzdem anordnen, wenn eine ernsthafte Gefährdung vorliegt. Die Wegweisung ist eine sicherheitspolizeiliche Massnahme.

Spielt es eine Rolle, wem das Haus/die Wohnung gehört?

Nein. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, wegweisen.

Was passiert mit dem Wohnungsschlüssel?

Die Polizei nimmt der wegzuweisenden Person die Schlüssel ab und händigt sie dem Opfer aus.

Muss die weggewiesene Person für die Polizei erreichbar bleiben?

Ja. Sie wird von der Polizei aufgefordert, eine Adresse für die Zustellung amtlicher Schriftstücke anzugeben.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente).

Was kann das Opfer tun, wenn es wegen der Wegweisung über kein Haushaltsgeld mehr verfügt?

Ist die weggewiesene Person verpflichtet, für den Familienunterhalt zu sorgen, muss sie für die Dauer der Wegweisung die notwendigen Geldmittel sicherstellen. Andernfalls muss über die Sozialhilfe eine Überbrückung sichergestellt werden.

Für welchen Bereich gilt das Rückkehrverbot?

Für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der Wegweisungsverfügung klar bezeichnen. Die gefährdete Person erhält eine Kopie der schriftlichen Wegweisungsverfügung.

Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

Die Polizei kann Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

Kann die Wegweisung und das Rückkehrverbot auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über Gewalt informiert wird?

Ja, wenn die von Gewalt betroffene Person weitere Misshandlungen befürchten muss.

Wird die Einhaltung des Rückkehrverbots kontrolliert?

Die Polizei kann die Einhaltung von sich aus jederzeit kontrollieren.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person das Rückkehrverbot missachtet?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei rufen. Diese entfernt die weggewiesene Person, notfalls mit Zwang. Das Eindringen stellt zudem eine strafbare Handlung dar (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) und wird mit Busse bestraft.

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein, nicht innert der verfügten Wegweisungsdauer. Auch wenn das Opfer mit einer Rückkehr einverstanden ist, macht sich die weggewiesene Person strafbar.

Wenn die weggewiesene Person weitere Gegenstände aus der Wohnung holen will?

Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Gegenwart der Polizei geschehen.

Wünschen Sie, dass die Beratungsstelle Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Sie müssen schriftlich zustimmen, damit die Polizei Ihre Personaldaten an die Beratungsstelle weiterleiten kann. Diese nimmt dann mit Ihnen Kontakt auf.

Sie können jederzeit - auch wenn Sie eine Kontaktaufnahme zunächst abgelehnt haben - von sich aus an die Beratungsstelle gelangen.

Wo kann sich die weggewiesene Person beraten lassen?

Die weggewiesene Person wird der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen gemeldet. Die Beratungsstelle nimmt mit der Gewalt ausübenden Person Kontakt auf und bietet eine Beratung an. Die Beratung kann von allen Personen, die ihre Gewaltproblematik bearbeiten wollen, kostenlos in Anspruch genommen werden.

Wann wird die Vormundschaftsbehörde informiert?

Die Polizei meldet den Vorfall der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Abklärung, wenn Kinder sich im betroffenen Haushalt aufhalten.

Kann die Polizei eine Gewalt ausübende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Ja, wenn sie z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder erkennen lässt, dass sie einer Wegweisungsverfügung keine Folge leisten wird. Oft genügt die Wegweisung mit Rückkehrverbot, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest zu verringern.

Können Gewahrsam und polizeiliche Wegweisung mit Rückkehrverbot gleichzeitig verhängt werden?

Ja. Auch wenn die Gewalt ausübende Person zunächst in Gewahrsam genommen wurde, kann eine Wegweisung mit Rückkehrverbot ausgesprochen werden. Gerade in diesen Fällen ist ein polizeiliches Verbot besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung häufig zur Eskalation führt.

Verliere ich meine Aufenthaltsbewilligung, wenn mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin von der Polizei weggewiesen wird?

Nein. Für die Zeit der polizeilichen Wegweisung wird kein Entzug der Aufenthaltsbewilligung geprüft. Bei einer längeren Trennung empfehlen wir Ihnen eine individuelle Beratung bei den Beratungsstellen. Der Nachweis über erlebte Häusliche Gewalt kann zusammen mit anderen Faktoren für das Weiterbestehen der Aufenthaltsbewilligung wichtig sein.

Kinder mittendrin – Kinder als Zeugen von Häuslicher Gewalt

Kinder sind auch als Zeugen immer in die Häusliche Gewalt mit involviert. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt schädigt Kinder in der Akutsituation wie auch in ihrer kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung.

Sie tragen, auch wenn sie nicht direkt geschlagen werden, ein grosses Risiko für spätere Gewalterfahrungen - sei dies als Opfer oder als Gewaltausübende.

Die Polizei wird daher bei Häuslicher Gewalt – unabhängig ob eine Wegweisung ausgesprochen wird – eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde machen.

Die Fachstelle Kinderschutz berät und informiert Sie über geeignete Therapiemöglichkeiten für Ihr Kind.

Häusliche Gewalt im Strafrecht

Das schweizerische Strafgesetzbuch stellt viele, aber nicht alle Formen Häuslicher Gewalt unter Strafe. Betroffene benötigen oft auch gesundheitliche Betreuung, Beratung, zivilrechtlichen Schutz und finanzielle Unterstützung.

Wie kann Häusliche Gewalt aussehen?

Zum Beispiel: Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge austeilen, beißen, zerkratzen, verprügeln, würgen, eine Waffe ziehen, drohen, ein Verhalten erzwingen, einsperren, bewachen, mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustossen, schießen.

Was bedeutet Verfolgung von Amtes wegen?

Strafverfolgung von Amtes wegen bedeutet, dass das Opfer nicht mehr selber einen Strafantrag innert 3 Monaten einreichen muss, damit die gewalttätige Person zur Rechenschaft gezogen wird. Die Polizei ist verpflichtet, von Amtes wegen und unabhängig vom Willen des Opfers zu ermitteln.

Welche Formen Häuslicher Gewalt werden von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte)?

Einfache qualifizierte (mit einem gefährlichen Gegenstand, Gift oder einer Waffe begangen) und schwere Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Tötungsdelikte werden unabhängig von der Beziehung Opfer/Tatperson von Amtes wegen verfolgt.

Häusliche Gewalt in Form einfacher Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeiten und Drohung zwischen Ehegatten, eingetragenen homosexuellen PartnerInnen und hetero- oder homosexuellen Konkubinatspaaren werden ebenfalls von Amtes wegen verfolgt. Dieser erhöhte Schutz gilt für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. Auflösung und für hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften bis zu einem Jahr nach der Trennung.

Ausserhalb einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinats muss für diese Delikte immer ein Strafantrag gestellt werden.

Welche Delikte der Häuslichen Gewalt werden nur auf Antrag der betroffenen Person verfolgt (Antragsdelikte)?

Zum Beispiel: Sachbeschädigung, einmalige Tätlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons, sexuelle Belästigung.

Und wenn Kinder betroffen sind?

Die Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern, die unter ihrer Obhut stehen oder für die sie zu sorgen haben, wird in der Regel von Amtes wegen verfolgt.

Zivilrechtliche Schutzmassnahmen

Ehepaare / eingetragene Partnerschaften

Wollen Sie, dass das Rückkehrverbot über die polizeilich verfügte Dauer weiterbesteht, müssen Sie wiederum aktiv werden und beim Bezirksgerichtspräsidium ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen / einstweilige Regelungsmassnahmen einreichen. Dieses Gesuch kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei gestellt werden.

Welche Anträge können gestellt werden?

Zum Beispiel:

- Zuweisen der ehelichen Wohnung/des Hauses
- Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- Annäherungs- und Kontaktverbote
- Zuteilen der Obhut der Kinder/ Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen der Unterhaltsbeiträge

Wie kann die Gewalt nachgewiesen werden?

Die Häusliche Gewalt muss glaubhaft gemacht werden.

Mögliche Beweise sind:

- ärztliche Atteste/ Fotos von Verletzungen
- Briefe/ SMS
- (frühere) Strafurteile /Angaben über Polizeieinsätze/Wegweisungsverfügungen
- schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen und Frauenhäusern

Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Ja. Die weggewiesene Person hat das Recht angehört zu werden, eigene Anträge zu stellen und Beweismittel einzureichen. Das Gericht entscheidet in der Regel nach Anhören beider Parteien.

Was sind superprovisorische Anordnungen?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht vor Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Verfahrens superprovisorische Anordnungen treffen. Es kann zum Beispiel bestimmen, dass die Wohnung der gefährdeten Person zugeteilt wird und ein Betretungsverbot bis zum definitiven Entscheid gilt. Diese Anträge sind wichtig. So vermeiden Sie, dass eine Lücke zwischen der Wegweisung und den Eheschutzmassnahmen /Regelungsmassnahmen entsteht.

Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Gericht kann die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Sind Sie aus psychischen Gründen nicht in der Lage, der Gewalt ausübenden Person zu begegnen, empfiehlt sich ein Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation.

Was ist mit Gerichts- und Anwaltskosten?

Fehlen die Mittel zur Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten, kann beim Gericht ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt werden. Die Bedürftigkeit ist mit Angaben der finanziellen Verhältnisse zu belegen.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei und weisen Sie den richterlichen Entscheid vor. Die Polizei wird die fehlbare Person entfernen.

Konkubinatspaare/ Wohngemeinschaften/Ex-Paare/ Stalking

Sie leben mit einer Gewalt ausübenden Person im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft. Sie werden von Ihrem Ex-Partner oder Ihrer Ex-Partnerin bedroht. Eine Person, mit der Sie in gar keiner Beziehung stehen, droht Ihnen oder stellt Ihnen nach.

Seit dem 1. Juli 2007 spielt es keine Rolle mehr, in welcher Beziehung Sie zu einer Person stehen, die gegen Sie gewalttätig wird, Sie bedroht oder Ihnen nachstellt. Sie können beim zuständigen Bezirksgericht ein Annäherungs-, Quartier- und/ oder Kontaktverbot zum Schutz vor Gewalt, Drohung oder Nachstellung beantragen (Art. 28b ZGB). Das Bezirksgericht kann zusätzlich die Gewalt ausübende Person aus der Wohnung wegweisen, falls Sie mit ihr zusammen wohnen. Diese Massnahmen können Sie auch vorsorglich beantragen. Das Bezirksgericht setzt eine Frist fest, während der Sie eine Klage einreichen müssen. Reichen Sie keine Klage ein, werden alle angeordneten Massnahmen wieder aufgehoben.

Bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn eine polizeiliche Wegweisung vorliegt, kann das Gericht vor Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Verfahrens superprovisorische Anordnungen treffen. So vermeiden Sie, dass eine Lücke zwischen der Wegweisung und den Schutzmassnahmen entsteht.

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Die neuen Gesetzesbestimmungen bieten mehr Schutz für die Betroffenen und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie bieten jedoch keinen sicheren Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (z.B. Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. In Zeiten von Trennung und Scheidung steigen erfahrungsgemäss Gewalttaten an. Faktoren, die die Gefährdung erhöhen sind Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum, Drohungen, Selbstmorddrohungen, krankhafte Eifersucht und Besitzdenken. Die Befreiung aus einer Misshandlungssituation ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall von aussen Hilfe holen und ein Unterstützungsnetz aufbauen.

Impressum:

Konzept, Text, Redaktion: Susanna Mazzetta, Bettina Joos

Fachliche Begleitung: Runder Tisch des Bündner Interventionsprojekts gegen Häusliche Gewalt, Arbeitsgruppe Broschüre
3. überarbeitete Auflage 2011

In Kooperation mit der Kantonspolizei Graubünden.

Bündner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt
Loestrasse 37, 7000 Chur



Waschen oder duschen Sie sich nicht, bevor die möglicherweise notwendige Untersuchung durch einen Arzt erfolgt ist. Spuren, so winzig sie auch sein mögen, helfen den Täter oder die Täterin zu überführen.

Für Eheschutzmassnahmen und zivilrechtliche Schutzmassnahmen wenden Sie sich an das

Bezirksgericht	Albula, Tiefencastel	Tel. 081 681 22 36
Ihres Wohnorts:	Bernina, Poschiavo	Tel. 081 834 60 42
	Hinterrhein, Thusis	Tel. 081 650 07 30
	Imboden, Domat/Ems	Tel. 081 633 12 54
	Inn, Sent	Tel. 081 864 93 33
	Landquart, Landquart	Tel. 081 300 00 60
	Maloja, Samedan	Tel. 081 852 18 17
	Moesa, Roveredo	Tel. 091 827 33 66
	Plessur, Chur	Tel. 081 254 46 60
	Prättigau/Davos, Klosters	Tel. 081 420 27 00
	Surselva, Ilanz	Tel. 081 920 00 40

Männer und Frauen, die gewalttätig sind oder Gewalt androhen, können sich an die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen wenden. Diese erarbeiten mit ihnen gewaltfreie Formen der Konfliktlösung.

Beratungsstelle für Tel. 079 544 38 63
Gewalt ausübende Personen
Gäuggelistr. 16 / Brunnenhof, 7000 Chur
www.gewaltberatungsstelle.gr.ch

Stehen Suchtprobleme (z.B. Alkohol) im Zentrum oder benötigen Sie weitere Unterstützung, wenden Sie sich an den

Regionalen Sozialdienst Ihrer Region
Einwohner der Stadt Chur, der Kreise Trin, Rhäzüns, Churwalden und Schanfigg können sich an den Sozialdienst für Suchtfragen,
Loestrasse 37, Chur wenden Tel. 081 257 2691

An die Regionalen Sozialdienste können Sie sich auch wenden, wenn Sie durch die Trennung in finanzielle Not kommen.

Wenn Jugendliche in der Familie Gewalt ausüben

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJP) Tel. 081 252 90 23
www.kjp-gr.ch

Die Dargebotene Hand, www.143.ch Tel. 143

Informationen zu Selbsthilfegruppen:

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Tel. 081 353 65 15
Dienstag und Mittwoch 9 – 11 Uhr
www.teamselfsthilfe.ch

**Bündner Interventionsprojekt
gegen Häusliche Gewalt
Loestrasse 37, 7000 Chur**

